



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2012
COM(2012) 679 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

BEGRÜNDUNG

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS NR. 108

Das Übereinkommen des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108, nachfolgend „Übereinkommen Nr. 108“) wurde am 28. Januar 1981 zur Unterzeichnung aufgelegt und war das erste rechtsverbindliche internationale Rechtsinstrument auf dem Gebiet des Datenschutzes. Es sieht vor, dass die Vertragsparteien in ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Wahrung der Menschenrechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Bisher haben 44 Staaten das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Die EU beteiligt sich seit langem aktiv an den Arbeiten des Europarats auf dem Gebiet des Datenschutzes.¹ Sie selbst ist zwar keine Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 108, hat jedoch Beobachterstatus. Zudem erließ der Rat der Europäischen Union am 22. Juli 1997 im Anschluss an die Annahme der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr² einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zum Übereinkommen Nr. 108. Das Ministerkomitee des Europarats nahm am 15. Juni 1999 in seiner 675. Sitzung die für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zu dem Übereinkommen notwendigen Änderungen an und übermittelte diese den Vertragsparteien zur Annahme. Die Änderungen konnten, da sie bisher nicht von allen Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 akzeptiert wurden, noch nicht in Kraft treten.

Im Jahr 2001 wurde das Übereinkommen Nr. 108 durch ein Zusatzprotokoll über Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (SEV Nr. 181, nachfolgend „Zusatzprotokoll“) ergänzt. Das am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegte Zusatzprotokoll sieht vor, dass die Vertragsparteien Kontrollstellen einrichten, welche ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Bisher wurde das Zusatzprotokoll erst von 30 Staaten ratifiziert und ist somit nur für diese verbindlich.

Der Europarat hat in den vergangenen Jahren auf die Notwendigkeit hingewiesen, auf die rasche technologische Entwicklung und Globalisierung und die mit dieser einhergehenden neuen Herausforderungen für den Schutz personenbezogener Daten zu reagieren. Das

¹ Dies spiegelt sich unter anderem im Stockholmer Programm (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1) wider, in dem es beispielsweise in Abschnitt 2.5 heißt: „[...] Die Union muss daher dem zunehmenden Austausch personenbezogener Daten und dem Erfordernis der Sicherstellung des Schutzes der Privatsphäre Rechnung tragen. Die Union muss für eine umfassende Strategie zum Datenschutz innerhalb der Union und in ihren Beziehungen zu Drittstaaten sorgen. In diesem Zusammenhang sollte sie für die Anwendung der Grundsätze eintreten, die in den einschlägigen Rechtsinstrumenten der Union zum Datenschutz sowie in dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten von 1981 enthalten sind, und den Beitritt zu diesem Übereinkommen fördern. Sie muss ferner vorsehen und regeln, unter welchen Umständen ein Eingriff öffentlicher Stellen in die Ausübung dieser Rechte gerechtfertigt ist, und Datenschutzprinzipien auch im Rahmen der Privatsphäre anwenden.“

² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

DE

2

~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART DE

on 17 JAN 2014

~~RESTREINT UE~~

Ministerkomitee des Europarats ersuchte in der 1079. Sitzung der Ministerbeauftragten vom März 2010 den Beratenden Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Nr. 108 („Beratender Ausschuss“), ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 108 auszuarbeiten, um das Übereinkommen an gegenwärtige und künftige Herausforderungen für den Datenschutz anzupassen.

Die Teilnehmer der 30. Europaratskonferenz der Justizminister sprachen sich im November 2010 in der von ihnen erlassenen Entschließung Nr. 3 dafür aus, das Übereinkommen Nr. 108 zu modernisieren, um geeignete Lösungen für die neuen, durch die technologische Entwicklung und durch die Globalisierung der Informationen entstehenden Herausforderungen zu finden und so einen wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu bewirken und sicherzustellen, dass diese Rechte (und insbesondere das Recht auf den Schutz des Privat- und des Familienlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) auch ausgeübt werden können und grundlegende Datenschutzprinzipien durchgesetzt werden, um insbesondere Fragen der Transparenz, Verstöße gegen die Datensicherheit sowie Fragen der justiziellen Zuständigkeit, der geltenden Rechtsbestimmungen und sich aus der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ergebenden Haftung zu klären. Zudem luden sie die im Europarat vertretenen Staaten mit Beobachterstatus, andere interessierte Nichtmitgliedstaaten der EU, internationale Organisationen, NRO und den Privatsektor ein, sich an der Modernisierung des Übereinkommens Nr. 108 zu beteiligen.

Nach Anhörung aller Beteiligten wurden im Oktober 2011 Gespräche über einen ersten Entwurf zur Modernisierung des Übereinkommens Nr. 108 aufgenommen. In den bisherigen Erörterungen auf technischer Ebene hat sich bestätigt, wie komplex und schwierig die einzelnen Fragen sind, und dass es erforderlich ist, in diesem Bereich die Kohärenz und die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht sicherzustellen.

NOT DECLASSIFIED

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

NOT DECLASSIFIED

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

8

NOT DECLASSIFIED

DE

5

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

NOT DECLASSIFIED

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

NOT DECLASSIFIED

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten führen zurzeit Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens.
- (2) Die Union sollte an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten teilnehmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen Nr. 108“) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen zu führen.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Verhandlungsleitlinien geführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Absprache mit dem [...] geführt.

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DE

9

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

ANHANG

Leitlinien für die Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen

ABSCHNITT I: REVISION DES ÜBEREINKOMMENS NR. 108

1. Durch das modernisierte Übereinkommen Nr.108 sollte ein hoher Schutz der Grundrechte und -freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden.
2. Das Übereinkommen Nr.108 sollte auch künftig einen umfassenden, weiten Geltungsbereich und allgemeinen Charakter besitzen.
3. Die Kernbestimmungen des Übereinkommens Nr.108, einschliesslich der Vorschriften über Ausnahmen und Einschränkungen, sollten beibehalten und erforderlichenfalls unter Wahrung ihrer technischen Neutralität aktualisiert werden.

NOT DECLASSIFIED

DECLASSIFIED PART

on 17 JAN 2014

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

NOT DECLASSIFIED

DE

DE

~~RESTREINT UE~~